

Verwaltungsgericht Potsdam

9. Kammer
Der Vorsitzende



VG Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

Herrn
Marcel Langner



Telefon: 0331/2332-0
Durchwahl: 364
Ansprechpartnerin: Frau Kowalke
Telefax: 0331/2332-480
Datum: 23. Juni 2022
Aktenzeichen: (Bitte stets angeben)

VG 9 K 1204/22

Sehr geehrter Herr Langner,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Langner ./ Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes
Brandenburg

ist die Klage vom 18. Juni 2022 am selben Tag bei dem Verwaltungsgericht Potsdam eingegangen. Alle weiteren Schriftsätze in dieser Sache sollen mit dem oben genannten Aktenzeichen versehen werden.

Jede Änderung der Anschrift ist dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.

Der vorläufige Streitwert (§ 63 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes - GKG -) ist unanfechtbar festgesetzt worden auf 5.000,00 Euro. Dieser Streitwert ist Grundlage für die Berechnung der Verfahrensgebühr, die gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 5 GKG in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten bereits mit der Klageerhebung fällig wird. Eine Kostenrechnung mit Angabe der Gebührenhöhe geht gesondert zu.

Mit freundlichen Grüßen
Kaufhold
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Dieses Dokument wurde mit Hilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.



Allgemeine Hinweise zu den Gerichtskosten für verwaltungsgerichtliche Verfahren

Mit der Einreichung der Klage wird eine Verfahrensgebühr fällig. Diese Verfahrensgebühr beläuft sich für Klageverfahren auf 3 Gebühren. Die Gebühren bemessen sich nach dem Streitwert, der vom Gericht ohne Anhörung der Beteiligten sogleich nach Anhängigwerden des Klageverfahrens durch Beschluss vorläufig festgesetzt wird. Dieser Beschluss ist unanfechtbar. Die Gerichtsgebühren für ein Klageverfahren belaufen sich z. B. bei einem Streitwert bis 500,-- Euro auf 114,-- Euro (3 Gebühren à 38,-- Euro).

Der Regelstreitwert für Klageverfahren beträgt 5.000,-- Euro. In diesem Fall beträgt 1 Gerichtsgebühr 161,-- Euro). Den Regelstreitwert sieht das Gesetz vor, wenn für eine anderweitige Bestimmung des Wertes nicht genügend Anhaltspunkte vorliegen.

Die Gerichtsgebühren werden von der Landesjustizkasse in Brandenburg an der Havel durch eine Gebührenrechnung von der klagenden Partei erhoben und bei Nichtzahlung zwangsweise beigetrieben.

Die Gerichtsgebühren ermäßigen sich auf 1 Gebühr u. a. im Falle der Klagerücknahme vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, im Falle eines gerichtlichen Vergleiches sowie unter bestimmten Voraussetzungen im Falle übereinstimmender Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Auch im Falle einer Klagerücknahme ist immer mindestens 1 Gerichtsgebühr zu zahlen.

Im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (§§ 80, 80 a und 123 VwGO) entfällt die Festsetzung eines vorläufigen Streitwertes und damit die Zahlung von Gerichtsgebühren gleich nach Eingang des Verfahrens. Hier beträgt die Verfahrensgebühr 1,5 Gebühren. Sie kann sich unter den gleichen Voraussetzungen wie bei einem Klageverfahren auf eine halbe Gerichtsgebühr ermäßigen.

Erst mit dem Abschluss des erstinstanzlichen Klageverfahrens wird durch das Gericht der endgültige Streitwert festgesetzt; diese Streitwertfestsetzung kann mit dem Rechtsmittel der Beschwerde angefochten werden.

Im Falle der Ermäßigung der Gerichtsgebühren sowie im Falle einer Verringerung des endgültigen Streitwertes gegenüber dem vorläufigen Streitwert erfolgt eine Erstattung der überzahlten Gerichtsgebühren.

Bei vorliegender Vollmacht erfolgt eine Erstattung der überzahlten Gerichtsgebühren an den/die Prozessbevollmächtigten.